

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RA150026-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende, Oberrichter Dr. H.A. Müller und Oberrichterin Dr. M. Schaffitz sowie Gerichtsschreiber lic. iur. L. Casciaro.

## Urteil vom 18. März 2016

in Sachen

A. \_\_\_\_\_, lic. iur.,  
Beschwerdeführer

gegen

**Kanton Zürich,**  
Beschwerdegegner

vertreten durch Arbeitsgericht Zürich

betreffend **arbeitsrechtliche Forderung (Honorar unentgeltlicher Rechtsbeistand)**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Arbeitsgerichtes Zürich, 4. Abteilung, vom 25. November 2015 (AN040204-L)**

### **Erwägungen:**

1. Der Beschwerdeführer vertrat den mittlerweile verstorbenen Profifussballer B.\_\_\_\_\_ in einem vor dem Arbeitsgericht Zürich, 4. Abteilung (fortan: Arbeitsgericht bzw. Vorinstanz), und dieser Kammer geführten Verfahren gegen den C.\_\_\_\_\_ sowie dessen Betriebsgesellschaft, welches vom 1. März 2004 bis zum 8. April 2013 dauerte. Mit Beschluss des Arbeitsgerichts vom 1. April 2004 wurde B.\_\_\_\_\_ die unentgeltliche Prozessführung bewilligt und in der Person des Beschwerdeführers ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt (Vi-Urk. 9). B.\_\_\_\_\_ schloss am 15. September 2010 mit der D.\_\_\_\_\_ Inc. (Panama) einen Prozessfinanzierungsvertrag ab, welcher vorsah, dass die D.\_\_\_\_\_ Inc. alle offenen und zukünftigen Prozesskosten sowie die Rückzahlung der B.\_\_\_\_\_ vom Beschwerdeführer gewährten Darlehen übernehme (Urk. 5/4). Aus diesem Grund entzog die hiesige Kammer – im Zuge des Berufungsverfahrens – B.\_\_\_\_\_ mit Beschluss vom 8. April 2013 die vom Arbeitsgericht gewährte unentgeltliche Rechtsvertretung mit Wirkung per 15. September 2010 (Vi-Urk. 197 S. 60), hielt jedoch fest, der Honoraranspruch des Beschwerdeführers bis zum 15. September 2010 bleibe bestehen (Vi-Urk. 197 S. 58). Das Arbeitsgericht bezifferte eine volle Prozessentschädigung – für die Gegenpartei – im Urteil vom 25. August 2011 mit Fr. 90'000.– (Vi-Urk. 181 S. 60), was im Berufungsverfahren unumstritten blieb (Vi-Urk. 197 S. 59). Mit Eingabe vom 6. Juli 2015 verlangte der Beschwerdeführer vom Arbeitsgericht die Auszahlung einer Entschädigung für seine Bemühungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand im Betrag von Fr. 42'039.65 (recte wohl: Fr. 42'039.15), welcher der vollen Prozessentschädigung von Fr. 90'000.– abzüglich Fr. 47'960.85 entspricht, die ihm von Dritten für das Honorar bereits bezahlt worden seien (Vi-Urk. 199 S. 2). Der Beschwerdeführer untermauerte seine Forderung mit einer Auflistung der von ihm B.\_\_\_\_\_ gewährten Darlehen und der von der D.\_\_\_\_\_ Inc. empfangenen Gelder (Vi-Urk. 201/7). Auf Aufforderung hin bediente er das Arbeitsgericht sodann mit einer erläuternden Stellungnahme vom 20. August 2015, in welcher er geltend machte, die von der D.\_\_\_\_\_ Inc. empfangenen Gelder seien bei strenger Umsetzung des obergerichtlichen Beschlusses gar nicht an seinen Honoraranspruch anzurechnen. Dieser betrage unter Berück-

sichtigung der vor Prozessende entzogenen unentgeltlichen Rechtsvertretung mindestens 80% der vollen Entschädigung (Fr. 90'000.–) und damit Fr. 72'000.– (Vi-Urk. 204). Unbestritten ist, dass die D.\_\_\_\_\_ Inc. am 21. September 2015 eine Zahlung von Fr. 100'000.– an den Beschwerdeführer leistete (Vi-Urk. 204 S. 2). Unklar bleibt – es ist die eigentliche Streitfrage in diesem Verfahren –, zu welchen Teilen dieser Betrag für Anwaltshonorare bzw. für Darlehensrückzahlungen bestimmt war (vgl. Vi-Urk. 204 S. 2). Das Arbeitsgericht als Vorinstanz verweigerte mit Präsidialverfügung vom 25. November 2015 dem Beschwerdeführer die geforderte Entschädigung. Im Wesentlichen begründete es dies damit, dass sich der Beschwerdeführer bereits aus den von der D.\_\_\_\_\_ Inc. erhaltenen Fr. 100'000.– zwar nicht für sämtliche Darlehen, jedoch für sämtliche offenen Honoraransprüche habe bezahlt machen können, und es nicht Sache des Gerichts sei, über die Entschädigung als unentgeltlicher Rechtsbeistand indirekt die dem Klienten gewährten Darlehen zurückzuerstatten (Urk. 2 S. 4 f.).

2. Gegen diesen vorinstanzlichen Entscheid, welchen der Beschwerdeführer am 30. November 2015 entgegennahm (Vi-Urk. 207), erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 10. Dezember 2015 (Urk. 1) samt Beilagen (Urk. 5/2-5) rechtzeitig Beschwerde. Er beantragt die Ausrichtung einer Entschädigung von Fr. 42'039.65 aus der Gerichtskasse. Dem Kanton Zürich als Beschwerdegegner, vertreten durch die Vorinstanz, ist keine Frist zur Beantwortung der Beschwerde anzusetzen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

3. Der Beschwerdeführer ist durch den vorinstanzlichen Entscheid in seinen Interessen tangiert und deshalb in eigenem Namen zur Ergreifung eines Rechtsmittels legitimiert (Emmel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Komm. ZPO, 2. Aufl., Zürich 2013, N 8 zu Art. 122).

4.1. Zunächst rügt der Beschwerdeführer eine Aktenwidrigkeit, die darin bestehe, dass die Vorinstanz zwar den Entscheid der erkennenden Kammer vom 8. April 2013 (Vi-Urk. 197) erwähne, indessen nicht befolge. Mit diesem Entscheid sei die unentgeltliche Rechtsvertretung vom Obergericht in Kenntnis des Prozessfinanzierungsvertrags für die Zeitspanne vom Prozessbeginn bis zum 15. September 2010 eben gerade nicht entzogen worden (Urk. 1 Rz. 14 ff. und Rz. 22).

4.2. Diese Rüge verfährt nicht, denn die Vorinstanz stellte nicht in Frage, dass in jener Zeitspanne eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestand (Urk. 2 Rz. 1 Abs. 2). Auch den *grundsätzlichen* Anspruch auf Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes für diese Periode stellte die Vorinstanz nicht in Frage, setzte sie sich doch mit der Höhe dieses Anspruchs auseinander (vgl. Urk. 2 Rz. 4 Abs. 2).

5.1. Sodann weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass schon durch eine teilweise Verweigerung der Entschädigung an den Beschwerdeführer auch die Interessen von B.\_\_\_\_\_ bzw. seiner Erben tangiert würden, was das Vorgehen der Vorinstanz unzulässig erscheinen lasse (Urk. 1 Rz. 41).

5.2. Dieser Hinweis des Beschwerdeführers ist nicht zutreffend. Die hier zur Diskussion stehende Verweigerung der Entschädigung basiert nicht auf fehlender Mittellosigkeit von B.\_\_\_\_\_, sondern auf Zahlungen der Prozessfinanzierungsgesellschaft. B.\_\_\_\_\_ bzw. seine Erben haben im Falle der Verweigerung der staatlichen Entschädigung ohnehin nicht das Honorar des Beschwerdeführers zu bezahlen, da dieser vom Staat als unentgeltlicher Rechtsbeistand eingesetzt wurde. B.\_\_\_\_\_ bzw. seine Erben fahren sogar schlechter, wenn der Staat den unentgeltlichen Rechtsbeistand entschädigt, weil sie sich so der Nachzahlungspflicht von Art. 123 ZPO ausgesetzt sehen. Insofern sind die Interessen von B.\_\_\_\_\_ bzw. seiner Erben durch eine Verweigerung der Entschädigung nicht tangiert.

5.3. Die Interessen von B.\_\_\_\_\_ bzw. seiner Erben könnten höchstens dann tangiert sein, wenn trotz einer Verpflichtung der Prozessfinanzierungsgesellschaft, für die Prozesskosten aufzukommen, ein Anspruch auf volle staatliche Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes bestünde, und gleichzeitig im Falle einer staatlichen Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes die von der Prozessfinanzierungsgesellschaft zu erbringenden Leistungen anstatt dem Rechtsvertreter direkt B.\_\_\_\_\_ bzw. seinen Erben zustünden.

5.4. Diesbezüglich ist zunächst zu bemerken, dass Ansprüche aus einem Prozessfinanzierungsvertrag der unentgeltlichen Rechtspflege vorgehen (Bühler, in: Hausheer/Walter, Berner Komm. ZPO Bd. I, Bern 2012, N 63 zu Vorbem. zu Art.

117-123). Mithin entfällt der Anspruch auf staatliche Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wenn sich eine Prozessfinanzierungsgesellschaft dazu verpflichtet hat, dafür aufzukommen. Dementsprechend kann es auch nicht angehen, dass eine unentgeltlich vertretene Partei aus dem ihr gewährten Armenrecht Profit schlägt, indem sie die dem Rechtsvertreter aus einem nachträglichen Prozessfinanzierungsvertrag zustehenden Leistungen selbst beansprucht und auf dessen Entschädigung durch den Staat besteht. B.\_\_\_\_\_ bzw. seine Erben haben somit kein legitimes Interesse am Verfahrensausgang. Auf diese Interessen ist deshalb bei der Beurteilung der Beschwerde keine Rücksicht zu nehmen.

6.1. Der Beschwerdeführer beanstandet weiter, dass die Vorinstanz die von der D.\_\_\_\_\_ Inc. am 21. September 2010 empfangenen Fr. 100'000.– an das ihm gemäss Vorinstanz bis zum 15. September 2010 zustehende Honorar von Fr. 91'611.70 angerechnet habe. Die Vorinstanz verkenne dabei, dass gemäss dem Prozessfinanzierungsvertrag ausdrücklich vereinbart gewesen sei, dass die D.\_\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer alle offenen und künftigen Anwaltskosten und Darlehen zu decken hatte. Deshalb hätten die Fr. 100'000.– nicht an das ausstehende Honorar angerechnet werden dürfen, sondern es hätte eruiert werden müssen, in welchem Umfang eine Anrechnung zulässig ist (Urk. 1 Rz. 25 ff.).

6.2. Dem Beschwerdeführer ist beizupflichten, dass im Einzelnen zu prüfen ist, durch welche Zahlungen der Beschwerdeführer allenfalls für seinen Aufwand bereits entschädigt worden ist und damit seinen Anspruch gegenüber dem Staat verloren hat. Es ist also danach zu fragen, ob die von der D.\_\_\_\_\_ Inc. bezahlten Fr. 100'000.– zunächst auf die B.\_\_\_\_\_ gewährten Darlehen oder aber das ausstehende Anwaltshonorar anzurechnen sind. Da die Fr. 100'000.– aufgrund eines Prozessfinanzierungsvertrages geleistet wurden, welcher schweizerischem Recht unterstellt wurde (Urk. 5/4 Ziff. 14), ist auf Art. 86 und 87 OR abzustellen, um zu bestimmen, auf welche Forderung(en) des Beschwerdeführers gegen die D.\_\_\_\_\_ Inc. die Fr. 100'000.– anzurechnen sind. In Ermangelung einer Erklärung des Schuldners, welche Schuld er tilgen möchte, liegt es in der Hand des Gläubigers, zu wählen, für welche Forderungen er sich mit einer empfangenen Zahlung bezahlt machen will, wobei er seine Wahl auf der Quittung zum Ausdruck bringen

muss (Art. 86 Abs. 2 OR). Vorliegend ist weder eine Erklärung der D.\_\_\_\_\_ Inc., noch eine Quittung des Beschwerdeführers aktenkundig. In der "Abrechnung Guthaben betreffend B.\_\_\_\_\_" (Vi-Urk. 201/7), auf welche er sich vor Vorinstanz berief, rechnete der Beschwerdeführer indessen die empfangenen Fr. 100'000.– vollumfänglich auf seine Honoraransprüche an. Da der Beschwerdeführer die Möglichkeit gehabt hatte zu bestimmen, ob mit den Fr. 100'000.– sein Honoraranspruch oder die Darlehen getilgt werden sollten, ist er darauf grundsätzlich zu behaften.

Unabhängig davon ist der Beschwerdeführer ohnehin verpflichtet gewesen, die von der D.\_\_\_\_\_ Inc. empfangene Zahlung im Rahmen seiner Möglichkeiten, namentlich in Ermangelung einer gegenteiligen Erklärung der D.\_\_\_\_\_ Inc., auf sein offenes Honorar anzurechnen, um zu vermeiden, dass der Staat zunächst für sein Honorar aufkommen und hernach über die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO auf die unentgeltlich vertretene Partei zurückgreifen muss, was stets mit einem Inkassorisiko verbunden ist. Als vom Staat eingesetzter unentgeltlicher Rechtsbeistand steht er nämlich in einem besonderen Verhältnis zu diesem. Dieses fordert ihm ab, die staatlichen Interessen gegenüber Dritten zu wahren.

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer durch das Bestehen auf staatlicher Entschädigung die D.\_\_\_\_\_ Inc. begünstigte und die nachzahlungspflichtig werdende, von ihm vertretene Partei wie auch den das Inkassorisiko tragenden Staat benachteiligte. Die D.\_\_\_\_\_ Inc. könnte nämlich allenfalls weitere Zahlungen für die Prozesskosten verweigern mit der Begründung, das Anwaltshonorar sei bereits vom Staat bezahlt worden. Im Ergebnis würde dies dazu führen, dass anstatt der D.\_\_\_\_\_ Inc., welche sich als Gegenleistung für die Prozessfinanzierung von B.\_\_\_\_\_ (teilweise) dessen Forderung zedieren liess, zunächst der Staat und hernach über die Nachzahlungspflicht von Art. 123 ZPO allenfalls auch B.\_\_\_\_\_ für den Prozess aufkommen müsste. Solches Verhalten ist gegenüber dem Staat wie auch gegenüber dem Klienten treuwidrig und deshalb nicht zu schützen.

Aus diesen Gründen sind die vom Beschwerdeführer von der D.\_\_\_\_\_ Inc. empfangenen Fr. 100'000.– vollumfänglich auf das ihm bis zu jenem Zeitpunkt zustehende Honorar anzurechnen, welches, wie die Vorinstanz überzeugend dar-

legte (Urk. 2 S. 4) und auch unbestritten blieb, Fr. 91'611.70 betrug. Damit ging die Vorinstanz zurecht davon aus, dass durch die von der D.\_\_\_\_\_ Inc. erhaltene Zahlung von Fr. 100'000.– sämtlicher Aufwand des Beschwerdeführers als unentgeltlicher Rechtsbeistand entschädigt wurde.

7. Der Beschwerdeführer argumentiert ferner mit einer Gesamtbetrachtung, welche auch noch nach dem 15. September 2010 an B.\_\_\_\_\_ ausbezahlte Darlehen und eine weitere Zahlung der D.\_\_\_\_\_ Inc. von Fr. 200'000.–, welche der Beschwerdeführer zuhanden von B.\_\_\_\_\_ empfangen habe, in die Überlegungen miteinbezieht (Urk. 1 Rz. 32-38). Abgesehen davon, dass die Argumentation und die Berechnungen kaum nachvollziehbar sind, ist die Berücksichtigung dieser nicht mit dem Honorar des Beschwerdeführers zusammenhängenden Zahlungen nicht sachgemäss und unzulässig, da sie – wie die Vorinstanz richtig erkannte (Urk. 2 S. 4 f.) – potentiell dazu führen würde, dass sich der Beschwerdeführer für die B.\_\_\_\_\_ gewährten Darlehen indirekt den Staat zum Schuldner macht. Auf diese Ausführungen ist deshalb nicht weiter einzugehen; entscheidend ist einzig, dass sich der Beschwerdeführer bereits aus der Zahlung der D.\_\_\_\_\_ Inc. von Fr. 100'000.– vollumfänglich für sein Honorar bezahlt machen konnte und musste.

8. Die Ausführungen zum angeblich aufgehobenen Prozessfinanzierungsvertrag sind aus den vom Beschwerdeführer selbst angeführten Gründen nicht relevant (Urk. 1 Rz. 39 f.).

9. Ebenfalls keine Rolle spielt, dass im Prozessfinanzierungsvertrag eine Erfolgsbeteiligung für den Beschwerdeführer vereinbart wurde (Urk. 1 Rz. 42). Soweit er als unentgeltlicher Rechtsbeistand tätig war, durfte er keine zusätzlichen Honorare zur staatlichen Entschädigung fordern (vgl. anstatt vieler: Huber, in: Brunner/Gasser/ Schwander, Komm. ZPO, Zürich/St. Gallen 2011, N 8 zu Art. 122). Deswegen darf er auch nicht von der D.\_\_\_\_\_ Inc. empfangene Zahlungen als Erfolgshonorar beanspruchen, um dann zusätzlich vom Staat noch eine Entschädigung als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu verlangen.

10. Sämtliche Rügen des Beschwerdeführers erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet. Seine Beschwerde ist abzuweisen.

11.1. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig, da die Kostenfreiheit im Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung nur für das Gesuchs-, nicht hingegen für das entsprechende Rechtsmittelverfahren gilt (BGE 137 III 470). Diese bundesgerichtliche Rechtsprechung findet vorliegend analoge Anwendung. Der Streitwert in der Hauptsache beträgt Fr. 42'039.65. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 1'700.– festzusetzen und dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

11.2. Dem Beschwerdegegner ist mangels wesentlicher Umtriebe für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen.

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'700.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdegegner unter Beilage je eines Doppels von Urk. 1, 4 und 5/3-5, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 42'039.65.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 18. März 2016

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. L. Casciaro

versandt am:  
mc